



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Claudine Kesteloot
Leiterin des Referats
„Einstellung und Laufbahnentwicklung“
Ausschuss der Regionen
Rue Belliard 101
1040 Brüssel

Brüssel, 5. Oktober 2010
GB/DH/kd D(2010)1509 C 2010-0515

Betr.: Vorabkontrolle, Fall 2010-0515: „Abordnung nationaler Sachverständiger zum Ausschuss der Regionen“

Sehr geehrte Frau Kesteloot,

wir haben die Unterlagen ausgewertet, die der Ausschuss der Regionen dem EDSB im Rahmen einer Meldung zur Vorabkontrolle von Datenverarbeitungen hinsichtlich der „Abordnung nationaler Sachverständiger zum Ausschuss der Regionen“ übermittelt hatte. Die oben genannten Verarbeitungen unterliegen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Vorabkontrolle durch den EDSB, da sie eine Bewertung der Persönlichkeit der abgeordneten Kandidaten beinhalten – zum Beispiel ihrer Kompetenz im Hinblick auf die Ausübung einer bestimmten Funktion.

Die Abordnung nationaler Sachverständiger wird unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes in den Leitlinien¹ behandelt, die der EDSB über die Verfahren zur Einstellung von Personal bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union veröffentlicht hat. Am 29. Oktober 2009 forderte der EDSB die Organe und Einrichtungen, die diese Verfahren noch nicht gemeldet hatten, auf, ihre Verfahren mit diesem Dokument zu vergleichen und dem EDSB die Abweichungen im Hinblick auf den Datenschutz aufzuzeigen.

¹ Die Leitlinien des EDSB sind auf der Website des EDSB unter der Überschrift „Leitlinien“ zu finden. Der EDSB hat am 7. Mai 2009 (Fall 2009-0287) zudem eine Stellungnahme veröffentlicht, die ebenfalls auf der Website des EDSB bereitsteht.

Im vorliegenden Fall wird im Schreiben des Ausschusses der Regionen ausgeführt, dass das besagte Verfahren mit den Leitlinien übereinstimmt und dass die Abweichungen im Hinblick auf den Datenschutz durch den Ausschuss gerechtfertigt werden (z. B. die Aufbewahrung der Daten).

Auf der Grundlage der Auswertung der unterschiedlichen, durch den Ausschuss bereitgestellten Dokumente empfehlen wir jedoch, die Meldung der Verarbeitung durch die folgenden Felder zu ergänzen:

- 8/ die Rechte auf Auskunft und Berichtigung sollten im Formular erwähnt und in der in den Leitlinien beschriebenen Form umgesetzt werden;
- 14/ gemäß der Information der betroffenen Personen können die Daten offenbar zu statistischen Zwecken aufbewahrt werden;
- 18/ die angenommenen Sicherheitsmaßnahmen müssen beschrieben werden (diese werden in dem im Internet verfügbaren Informationsvermerk erwähnt).

In Anbetracht der obigen Ausführungen haben wir beschlossen, den vorliegenden Fall abzuschließen, sofern der Ausschuss der Regionen die Meldung im Hinblick auf die „Abordnung nationaler Sachverständiger zum Ausschuss der Regionen“ in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Absatz vervollständigt.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herr Ratislav SPAC, Datenschutzbeauftragter, Ausschuss der Regionen